



Sonderrundschreiben Mindestlohn ab 1.1.2015

Sehr geehrte Mandantin,
geehrter Mandant,

zum 01.01.2015 tritt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aller Branchen deutschlandweit ein gesetzlicher **Mindestlohn** in Höhe von **8,50 Euro** brutto pro Zeitstunde in Kraft. Als Arbeitgeber sind Sie grundsätzlich verpflichtet, Ihren Arbeitnehmern diesen Mindestlohn zu zahlen.

Ausnahmen gelten für Unternehmen, die ihren Arbeitnehmern bereits einen allgemein verbindlichen Mindestlohn nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz, dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz oder dem Tarifvertragsgesetz zahlen. Wir raten Ihnen dringend zu prüfen, ob für Ihre Branche eine dieser Ausnahmeregelungen zum Stichtag 01.01.2015 greift und Sie ggf. noch nicht gesetzlich verpflichtet sind, 8,50 Euro zu zahlen.

Beachten Sie auch die Änderungen, die sich bei der Beschäftigung von **Minijobbern** ergeben. Denn arbeiten diese bei jährlicher Betrachtung regelmäßig **mehr als 52,9 Stunden pro Monat**, würde das einen Monatslohn über 450,00 Euro ergeben und die Beschäftigung wäre dann **sozialversicherungspflichtig**. Wir empfehlen Ihnen, die bestehenden Arbeitsverträge hinsichtlich der Arbeitszeit und des monatlichen Entgelts sowie Sonderzuwendungen zu prüfen.

Mindestens ebenso stark trifft Sie die **neue Aufzeichnungspflicht: Ab 01.01.2015** müssen für **Minijobber, kurzfristig Beschäftigte** sowie Arbeitnehmer in den **Branchen, die zur Sofortmeldung** bei Beschäftigungsbeginn verpflichtet sind (§ 2a des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes), **Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit** aufgezeichnet und für mindestens **zwei Jahre aufbewahrt** werden. Gehören Sie einer dieser Branchen an, müssen Sie die Arbeitszeit für **alle** Arbeitnehmer aufzeichnen, also auch diejenigen mit festem Entgelt und/oder vereinbarter fester Arbeitszeit. Eine entsprechende Vorlage zur Arbeitszeitdokumentation stellen wir Ihnen zur Verfügung. Diese Aufzeichnungen müssen spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages erfolgen.

Sorgfalt ist auch geboten, wenn Sie ein **anderes Unternehmen** mit Dienst- oder Werksleistungen **beauftragen**. Denn Sie stehen in der Haftung, wenn dieses seinen Arbeitnehmern keinen gesetzlichen Mindestlohn zahlt. Wir empfehlen Ihnen deshalb, sich von allen Subunternehmern und allen Auftragnehmern eine **schriftliche Bestätigung** geben zu lassen, dass diese den Mindestlohn bezahlen.

Wir raten Ihnen, diese Vorgaben zu beachten, da die Einhaltung des Mindestlohns von der **Zollverwaltung kontrolliert** wird und Verstöße mit **hohen Geldbußen** geahndet werden können. Unternehmen, die gegen das Mindestlohngesetz verstoßen, können zudem von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen werden.

Um alle Anforderungen rechtzeitig umzusetzen, kommen Sie bitte auf uns zu. Wir beraten Sie zuverlässig rund um das Thema Mindestlohn. Wenn die Prüfung aktueller Vereinbarungen durch uns erfolgen soll, bitte ich um schriftliche Benachrichtigung.

Mit freundlichen Grüßen



Manfred Jung
(Steuerberater)

Anlagen
wie oben benannt

Vorlage zur Dokumentation der täglichen Arbeitszeit

Firma: Name des Mitarbeiters: Pers.-Nr.: Monat/Jahr:

Kalen- dertag	Beginn (Uhrzeit)	Pause (Dauer)	Ende (Uhrzeit)	Dauer (Summe)	*	aufgezeichnet am:	Bemerkungen
1							
2							
3							
4							
5							
6							
7							
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							
16							
17							
18							
19							
20							
21							
22							
23							
24							
25							
26							

27							
28							
29							
30							
31							

Summe:

Datum

Unterschrift des Arbeitnehmers

Datum

Unterschrift des Arbeitgebers

* Tragen Sie in diese Spalte eines der folgenden Kürzel ein, wenn es für diesen Kalendertag zutrifft:

Schlüssel	K	Krank
	U	Urlaub
	UU	unbezahlter Urlaub
	F	Feiertag
	SA	Stundenweise abwesend
	SU	Stundenweise Urlaub